

Begründung:

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan D 140 wurde am 05.07.1999 vom Verwaltungsausschuss gefasst.

Der Bebauungsplan D 140 soll die planungsrechtliche Grundlage für die Entwicklung von Wohnbauland im Ortsteil Uphusen werden. Um das Wohngebiet vor möglichen schädlichen Einwirkungen, die von der Landwirtschaft ausgehen können, zu schützen, ist die nördlich dem geplanten Wohngebiet gelegene landwirtschaftliche Fläche in den Geltungsbereich des B-Planes einbezogen.

Für die landwirtschaftliche Fläche sind Festsetzungen gem. § 9 Abs. Nr. 23 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen geplant.

Die Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 BauGB dient der Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich. Von dem Instrument der Aussetzung einer Baugenehmigung wurde bereits Gebrauch gemacht.

Die Zurückstellungsfrist endet am 27.07.2000. Somit ist es erforderlich, die Veränderungssperre zu erlassen, wodurch die Frist um ein Jahr bis zum 27.07.2001 verlängert wird. Sollte innerhalb dieser Frist der B-Plan D 140 nicht rechtsverbindlich abgeschlossen worden sein, kann gemäß § 17 Abs. 2 die Frist um ein Jahr verlängert werden.